

Meldeblatt der Kinderzahlen für Einrichtungen

EU-Schulprogramm (ESP) Schuljahr 2021/2022

A Angaben zur Einrichtung

Name der Einrichtung

Einrichtungsnummer (10-stellige statistische Nummer laut BayKiBiG.web oder 4-stellige Schulnummer)

Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil

PLZ, Ort

Ansprechpartner/-in

Telefonnummer

Hauptstelle

Außenstelle (für jede Außenstelle ein extra Meldeblatt ausfüllen; nur bei Schulen)

Kindergarten

Heilpädagogische Tagesstätte

Grundschule, Förderschule

Haus für Kinder

Schulvorbereitende Einrichtung (SVE)

Mittelschule (nur mit Genehmigung der FüAk)

Beachten Sie die Erläuterungen zur Ermittlung der Kinderzahlen auf der Rückseite!

B Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zum Stichtag 01.08.2021

1. Kindergärten, Häuser für Kinder oder Heilpädagogische Tagesstätten

(Krippen und Horte sind nicht teilnahmeberechtigt; entscheidend ist der Einrichtungstyp nach BayKiBiG.):

– **Kinder unter 3 Jahren** (sind **nicht** berücksichtigungsfähig) Anzahl der Kinder: _____

– **Kinder ab 3 Jahren** bis zum Schuleintritt
(inkl. Platzzusagen, ohne Vorschulkinder) (sind berücksichtigungsfähig) Anzahl der Kinder: _____

– Hortkinder (Schulkinder) (sind nicht berücksichtigungsfähig) Anzahl der Kinder: _____

2. Grundschulen, Förderschulen inkl. schulvorbereitende Einrichtungen

(Mittagsbetreuungen sind nicht teilnahmeberechtigt):

– Schüler/-innen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 Anzahl der Kinder: _____

– Schüler/-innen in schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) Anzahl der Kinder: _____

3. Mittel- und Förderschulen (Mittagsbetreuungen sind nicht teilnahmeberechtigt):

– Schüler/-innen in den 5. bis 9./10. Jahrgangsstufen
nur mit Ausnahmegenehmigung der FüAk! Anzahl der Kinder: _____

C Unterschriften

Einrichtung: Hiermit bestätige/n ich/wir die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben.

Stempel der Einrichtung

Datum

Unterschrift Einrichtung

Lieferanten: Zutreffendes ankreuzen: Die Einrichtung erhält von mir:

Obst/Gemüse

Milchprodukte

beides

Ich/wir habe/n die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Kenntnis genommen.

Name Lieferant

Betriebsnummer Lieferant

Unterschrift Lieferant

D Wichtige Informationen für die Einrichtungen zur Stichtagsregelung

Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder bemisst sich wie folgt:

– in vorschulischen Einrichtungen

- die Anzahl der Kinder, die am **Stichtag 01.08.2021** (**nicht** 01.09.2021) in der Einrichtung registriert sind, oder eine Platzzusage für das Kindergartenjahr 2021/22 haben und mindestens 3 Jahre alt sind.
- (Vorschul-)Kinder, die im September 2021 in die Schule wechseln, werden **nicht** mitgezählt.

– in schulischen Einrichtungen

die Anzahl der Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die am Stichtag 01.08.2021 in der Schule für das Schuljahr 2021/22 registriert bzw. angemeldet sind.

– Änderung der Kinderzahl zum Stichtag 01.08.2021

Für den Fall, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die gemeldete Kinderzahl zum Stichtag 01.08.2021 nicht korrekt angegeben wurde, ist das geänderte Meldeblatt umgehend an die Bewilligungsstelle (FüAk) zu senden. Der/Die Lieferant/-en ist/sind ebenfalls zeitnah über die geänderte Kinderzahl zu informieren.

Bitte beachten Sie, dass eine Erhöhung der Kinderzahlen in der laufenden Lieferperiode nicht berücksichtigt werden kann.

Bei der Stichtagesregelung geht es ausschließlich um die Anmeldedaten der Kinder in der Einrichtung und nicht um eine Frist zur Vorlage des Meldeblatts bei der Bewilligungsstelle.

Generell gilt:

- Die Angaben im vorliegenden Meldeblatt sind für das **gesamte** Schul-/Kindergartenjahr **verbindlich**.
- Eine Anpassung der Kinderzahlen (z. B., weil Kinder 3 Jahre alt geworden, weggezogen oder zugezogen sind) während des Kindergarten-/Schuljahres ist grundsätzlich **nicht** möglich!
- Sie müssen die berücksichtigungsfähige Kinderzahl bei Überprüfungen **nachweisen** können. Dokumentieren Sie die Ermittlung der auf dem Meldeblatt ausgefüllten Kinderzahlen zum Stichtag 01.08.2021 deshalb nachvollziehbar (z. B. Auswertung aus adebis.kita, KiBig.web, ASV) und halten Sie diese Unterlagen für den Fall einer Überprüfung bereit.
- Die hier gemachten Angaben sind **subventionserheblich** und können bei vorsätzlicher Falschangabe zum Ausschluss vom EU-Schulprogramm führen. Darüber hinaus können finanzielle Konsequenzen einschließlich Sanktionen für den Lieferanten entstehen.

Schicken Sie das ausgefüllte Meldeblatt (nur Seite 1) an Ihren Lieferanten, damit dieser davon Kenntnis nehmen kann, wie viele berücksichtigungsfähige Kinder an Ihrer Einrichtung sind. Der Lieferant leitet das Meldeblatt dann an uns weiter.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte per Mail an folgende Adresse: eu-schulprogramm@fueak.bayern.de

Meldeblatt der Kinderzahlen für Einrichtungen: Erklärungen zum Ausfüllen

A Angaben zur Einrichtung

- Name: Bitte geben Sie den vollständigen, offiziellen Namen der Einrichtung an, so wie er im BayKiBiG bzw. im Schulverzeichnis aufgeführt ist.
- Einrichtungsnummer: Grundschulen haben eine vierstellige Schulnummer, Kindertagesstätten eine zehnstellige Einrichtungsnummer.
- Haupt-/Nebenstelle:
(nur bei Schulen) Sofern Ihre Einrichtung über Außenstellen verfügt, ist für jede Außenstelle ein eigenes Meldeblatt auszufüllen und einzureichen.
- Adresse: Hier ist die aktuell gültige Adresse anzugeben.
- Typ: Teilnahmeberechtigt sind nur die aufgeführten Einrichtungstypen. Bitte kreuzen Sie an, was für Ihre Einrichtung zutrifft.

B Ermittlung der Kinderzahlen

Für Kindergärten, Häuser für Kinder oder Heilpädagogische Tagesstätten:

Geben Sie hier bitte an, wie viele Kinder bei Ihnen am 01.08.2021 in den drei Kategorien vorhanden waren. Sollten Sie keine Kinder unter 3 Jahren oder keine Hortkinder haben, dann tragen Sie dort bitte „0“ ein.

Berücksichtigungsfähig sind folgende Kinder:

- solche, die bereits in 2020/21 im Kindergarten waren und auch in 2021/22 noch im Kindergarten sein werden
- solche, die in 2021/22 neu in den Kindergarten kommen, aber (!) nur wenn folgende Bedingung erfüllt ist: sie müssen spätestens am 01.08.2021 schon 3 Jahre alt sein und die Eltern müssen ebenfalls spätestens am 01.08.2021 eine schriftliche Platzzusage erhalten. Dabei ist unerheblich, an welchem Tag des neuen Kindergartenjahres die Kinder erstmals physisch anwesend sind

Nicht berücksichtigungsfähig sind Kinder, die im September 2021 in die Schule kommen (Vorschulkinder).

Sowohl Zugänge als auch Abgänge nach dem 01.08.2021 werden nicht berücksichtigt. Die Kinderzahl wird während des Schuljahres nicht mehr verändert.

Für Grund- und Förderschulen und schulvorbereitenden Einrichtungen, 1. bis 4. Jahrgangsstufe:

- Bitte beachten Sie, dass ausschließlich die Anzahl derjenigen Kinder berücksichtigungsfähig ist, die am 01.08.2021 bereits angemeldet sind oder eine Platzzusage haben. Sowohl Zugänge als auch Abgänge, die nach diesem Datum liegen, werden nicht berücksichtigt. Die Kinderzahl wird während des Schuljahres nicht mehr verändert.
- Für Kinder in schulvorbereitenden Einrichtungen gelten die gleichen Bedingungen wie für Kindergärten und Häuser für Kinder oder Heilpädagogische Tagesstätten, siehe oben.

Für Jahrgangsstufen 5. bis 9. an Mittelschulen und Förderschulen:

Bitte beachten Sie, dass diese Jahrgangsstufen nur dann am EU-Schulprogramm teilnehmen können, wenn eine **Ausnahmegenehmigung** erteilt wird. Diese Ausnahmegenehmigung kann ausschließlich von der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) erteilt werden. Dazu muss die Einrichtung einen **Antrag auf Ausnahmegenehmigung** bei der FüAk stellen und die Bedingungen für eine Ausnahmegenehmigung erfüllen. Das Antragsformular steht unter www.schulprogramm.bayern.de zur Verfügung. Ein Lieferant kann diese Ausnahmegenehmigung nicht erteilen und auch keinen Antrag dafür stellen.

Sowohl Zugänge als auch Abgänge nach dem 01.08.2021 werden nicht berücksichtigt. Die Kinderzahl wird während des Schuljahres nicht mehr verändert.

C Unterschriften

Hier ist mit Datum und Stempel der Einrichtung zu unterschreiben. Mit dieser Unterschrift bestätigt die Einrichtung der zuständigen Behörde gegenüber, dass die angegebenen Kinderzahlen korrekt sind. Bitte geben Sie hier jeweils für Obst und für Milch den vollständigen Namen Ihres Lieferanten an.

Die landwirtschaftliche Betriebsnummer ist eine zehnstellige Nummer, mit der Ihr Lieferant in der Landwirtschaftsverwaltung registriert ist. Diese Nummer trägt der Lieferant ein. Schicken Sie das Meldeblatt an den Lieferanten zurück, damit dieser mit seiner Unterschrift bestätigt, dass er die Kinderzahlen zur Kenntnis genommen hat.

D Wichtige allgemeine Hinweise

- Falls Ihre Einrichtung von unterschiedlichen Lieferanten für Obst/ Gemüse und Milch beliefert wird, gelten für beide Lieferanten die **gleichen Kinderzahlen**, unabhängig davon, wie viele Kinder tatsächlich an den jeweiligen Programmen teilnehmen.
- Geben Sie auf dem Meldeblatt daher ausschließlich die tatsächlichen Kinderzahlen an, auch wenn Sie nicht für alle förderberechtigten Kinder Produkte erhalten möchten.
- Die Förderung wird für jedes Kind bezahlt, es ist daher unbedingt erforderlich eine korrekte Zahl und keine „Schätzung“ einzutragen. Die Zahlen werden mit Ihren Meldungen im BayKiBiG bzw. der Statistik vom StMUK abgeglichen.

Nachweispflicht der Einrichtung:

Die berücksichtigungsfähige Kinderzahl ist eine subventionserhebliche Angabe (vgl. Merkblätter zum ESP) und muss bei evtl. Überprüfungen durch die Einrichtung nachweisbar sein. Dokumentieren Sie die Ermittlung der auf dem Meldeblatt ausgefüllten Kinderzahlen zum Stichtag 01.08.2021 deshalb nachvollziehbar und halten diese Unterlagen für den Fall einer Überprüfung bereit.